

Erlaubnis für Makler, Bauträger und Baubetreuer

Für das Ausüben einer selbständigen Vermittlungstätigkeit von Immobilien, Darlehen oder Kapitalanlagen, sowie die Anlageberatung, die gewerbsmäßige Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr oder Baubetreuer benötigen Sie eine Erlaubnis nach [§ 34 c Abs. 1 Gewerbeordnung](#).

Eine Erlaubnis ist erforderlich für:

- die gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über
 - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume (Immobilien)
 - Darlehen,
- die gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft (Kapitalanlagen),
- die gewerbsmäßige Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes,
- die gewerbsmäßige Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte,
- die gewerbsmäßige wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.

Zuständige Stelle

Amt für öffentliche Ordnung und Umweltfragen - Sachgebiet Ordnungs- und Gewerbeswesen -

Kontakt

Adresse: Stadt Schweinfurt
Amt für öffentliche Ordnung und Umweltfragen
Gewerbeamt
Markt 1
97421 Schweinfurt

Persönlich: Verwaltungsgebäude Rathaus, Markt 1
Zimmer 318 (3. Obergeschoss)

Telefon: 09721/51-756
Telefax: 09721/51-720

Email: gewerbeamt@schweinfurt.de

Ansprechpartner

Herr Niemann

Voraussetzungen

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist.

Weitere Versagungsgründe sind:

- das Vorliegen von Steuerschulden oder Zahlungsrückständen gegenüber öffentlichen Trägern,
- die Verletzung von Erklärungspflichten gegenüber Ämtern und Behörden,
- Überschuldung,
- Verurteilungen wegen Straftaten, die mit einer selbständigen Berufsausübung im Finanzgewerbe nicht vereinbar sind,
- begangene Ordnungswidrigkeiten und Vergehen, die erkennen lassen, dass der Antragsteller dazu neigt die Rechtsordnung zu missachten.

Verfahrensablauf

Der Gewerbetreibende hat persönlich einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach [§ 34c Abs. 1 Gewerbeordnung \(GewO\)](#) zu stellen. Hierfür ist das unten genannte Formular zu verwenden, welches mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Schweinfurt einzureichen ist.

Erforderliche Unterlagen

- polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) – zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt (Hauptwohnsitz); Beleg-Art: „O“; Verwendungszweck: Antrag Gaststättenerlaubnis; Empfänger: Stadt Schweinfurt, Ordnungsamt 32/2, Markt 1, 97421 Schweinfurt,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) – zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt (Hauptwohnsitz); Beleg-Art: „9“; Verwendungszweck: Antrag Gaststättenerlaubnis; Empfänger: Stadt Schweinfurt, Ordnungsamt 32/2, Markt 1, 97421 Schweinfurt,
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt,
- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis und im Insolvenzverzeichnis von jedem Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten,
- Formular [„Gewerbe-Anmeldung“](#) vollständig ausgefüllt und unterschrieben

- Bei juristischen Personen (z. B. GmbH): Notarvertrag und/oder Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister
- Bei nichtdeutschen Antragstellern: Reisepass und gültigen Aufenthaltstitel mit Gestattung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Vorgenannte [Aufstellung](#) können Sie hier nochmals herunterladen.

Hinweis: In Einzelfällen sind darüber hinaus weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen.

Kosten

Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO ist einmalig und bewegt sich im Rahmen zwischen 100 und 1750 Euro. Die Gebührenbemessung richtet sich nach dem Umfang der beantragten Erlaubnis.

Rechtsgrundlagen

[§ 34c Gewerbeordnung – GewO](#)

Formular

[Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c GewO](#)